

# ELTERNBRIEF

## Geschwister-Scholl-Schule Kaiserslautern – GRUNDSCHULE –



Nr. 2

23. November 2022

Liebe Eltern,  
die Herbstferien sind längst vergangen und das Kalenderjahr neigt sich dem Ende zu. Im Folgenden erhalten Sie weitere wichtige Informationen mit der Bitte um Beachtung.

### 1. Personalien/Schulgesundheitsfachkraft

Seit Anfang November bereichert **Frau Juliane Zwick** unsere Schule. Sie ist Kinderkrankenschwester und durchläuft die Weiterbildung zur sog. Schulgesundheitsfachkraft. Sie hat sich bereits selbst in einem Schreiben bei Ihnen vorgestellt. Frau Zwick erreichen Sie unter 0176 – 84395993 im Raum 012 (KG) oder per Mail [jzwick@lzg-rlp.de](mailto:jzwick@lzg-rlp.de).

### 2. Schulelternbeirat

Am 10.10.2022 wurden in den Schulelternbeirat gewählt

als Mitglieder: Herr Andre Kiefer	als Stellvertreter: Frau Sandra Amos
Herr Peter Aberle	Frau Irina Mattwich
Frau Gabriele Biernath	Herr Peter Schnauber
Herr Thomas Frey	Frau Katrin Coe
Frau Yvonne Schnauber	Frau Rita v.z. Mühlen-Reuter

Herr Aberle ist weiterhin Schulelternsprecher, sein Stellvertreter Herr Kiefer. Gewählte Elternvertreter\*innen im Schulausschuss sind Frau Biernath und Frau Wadle, im Schulbuchausschuss sind Herr Kiefer, Frau Schnauber und Herr Aberle vertreten. Frau Wadle und Herr Frey wurden als weitere Elternvertretungen gewählt, um mit vollem Stimmrecht an den Gesamtkonferenzen teilzunehmen. Wir freuen uns über die Bereitschaft der gewählten Eltern, sich in diesen Gremien zu engagieren, und weiterhin auf eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit!

### 3. Lesekino

Anlässlich des Lesekinos am **Freitag, 25.11.2022, 18:00-19:00 Uhr**, laden wir alle Eltern, während sie auf ihre Kinder warten, in das Elterncafé (Musik- und Bewegungsraum im Untergeschoß) ein.

### 4. Studiennachmittag

Wie bereits angekündigt, findet am **Donnerstag, 08.12.2022 (nachmittags!)** in Absprache mit dem Schulelternbeirat ein schulinterner Studientag zum Thema „Positive Schulentwicklung“ statt.

**Ganztagssschule findet nicht statt** (die „Kleine Betreuung“ bis täglich 14 Uhr ist davon nicht betroffen bzw. findet statt). Sollten Sie Bedarf an einer Notbetreuung haben, melden Sie sich bitte bis spätestens Montag, 28.11.2022 bei der Schulleitung.

### 5. Weihnachtsfeier

Nach zwei Jahren mit vielen Einschränkungen und Verzichten werden wir wieder liebgewonene Traditionen aufnehmen, wie beispielsweise das Lesekino (s. oben) und die Weihnachtsfeiern (in abgewandelter Form). In Absprache mit dem Schulelternbeirat finden für die Eltern (max. 2 Erwachsene pro Schüler\*in) der

- Klassenstufe 1 am Mittwoch, 21.12.2022, 18:00 Uhr
- Klassenstufe 3 am Dienstag, 20.12.2022, 18:00 Uhr

in der Sporthalle die gemeinsamen Aufführungen statt. Die Klassenstufe 2 (Sonntag, 11.12.2022) und 4 (Montag, 05.12.2022) gestalten Adventsfenster und eine stufeninterne Weihnachtsfeier.

### 6. Goldene Regel/Vereinbarungen

An unserer Schule haben wir verbindlich die sog. „Goldene Regel“ eingeführt. Diese Regel beruht auf dem Grundgesetz, und daher achten wir ganz besonders auf deren Einhaltung. Alle Kinder sowie Lehrer\*innen haben sich mit ihrer Unterschrift dazu bereit erklärt. Sie lautet:

***Niemand hat das Recht, andere zu beleidigen, auszugrenzen oder zu verletzen.***

***Niemand hat das Recht, mutwillig Dinge zu beschädigen oder zu zerstören.***

***Wir achten den Besitz anderer.***



# Vereinbarungen der Grundschule Geschwister-Scholl



Wir **Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer** bilden zusammen unsere **Schulgemeinschaft**. Die **Grundlage für ein störungsfreies Miteinander** bietet die **verbindlich vereinbarte Goldene Regel**:

**Niemand hat das Recht, andere zu beleidigen, auszugrenzen oder zu verletzen.  
Niemand hat das Recht, mutwillig Dinge zu beschädigen oder zu zerstören. Wir achten den Besitz anderer.**

Darüber hinaus sind in dieser Vereinbarung weitere Bereiche aufgeführt, wie alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten das Zusammenleben erleichtern sollen und dafür sorgen, dass wir gemeinsam Verantwortung für eine erfolgreiche Grundschulzeit übernehmen.

Vereinbarung	Schülerinnen / Schüler	Eltern / Erziehungsberechtigte	Lehrerinnen / Lehrer	
	Die Goldene Regel	Wir kennen die Goldene Regel und halten uns daran.	Wir unterstützen die Goldene Regel, die an der Schule gilt, und üben Regelverhalten auch zu Hause ein.	Wir fühlen uns für die Einhaltung der Goldenen Regel verantwortlich.
	Wir haben Vertrauen und reden miteinander	Bei Problemen reden wir mit unseren Eltern und / oder unserer Lehrerin / unserem Lehrer. Gemeinsam versuchen wir, eine Lösung zu finden. Wir bemühen uns darum, auch selbst Probleme anzugehen (Förderunterricht, Üben, ...).	Wir sind bei schulischen Problemen jederzeit ansprechbar und suchen bei auftretenden Problemen den Kontakt zur Schule. Wir nehmen an Elternabenden teil, um über wesentliche Aspekte des Schullebens informiert zu sein.	Wir Lehrerinnen / Lehrer haben Verständnis für die Anliegen der Kinder und Eltern. Wir bemühen uns um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei Problemen suchen wir das Gespräch mit Schülern und Eltern, informieren und beraten.
	Wir informieren uns gegenseitig	Infoblätter der Schule geben wir unseren Eltern.	Wir informieren die Schule umgehend, wenn unser Kind die Schule nicht besuchen kann. Wir schauen regelmäßig in die Elternmappe und bemühen uns darum, uns Zeit zu nehmen, um mit unserem Kind über seine Erlebnisse in der Schule zu sprechen. Wir sorgen für Erreichbarkeit!	Wir informieren regelmäßig durch Elternbriefe, auf Elternabenden und bei individuellen Gesprächsterminen.
	Wir unterstützen unsere Kinder auf dem Weg zur Selbstständigkeit	Wir versuchen, unsere Arbeiten und Hausaufgaben bzw. unseren Lernplan möglichst alleine zu machen. Wir werden immer verantwortlicher für unsere Schulsachen. Wir gucken nicht ab, lassen uns aber helfen und erklären!	Wir leiten unser Kind zur Selbstständigkeit an (an-/ ausziehen, Schuhe binden, Ordnung im Ranzen, ...). Dazu gehört aber auch, dass wir die Kinder spätestens vor dem Schulhaus verabschieden.	Wir fördern die Kinder individuell im Rahmen unserer schulischen Möglichkeiten. Wir würdigen die Leistungen, loben die Stärken und leiten sie zu verantwortungsvollem und selbstständigem Handeln an.
	Wir schaffen Ordnung und Verlässlichkeit	Wir brauchen jeden Tag ein Mäppchen (gespitzte Stifte, Füller, Radiergummi, Spitzer, Schere, Lineal, Kleber, ...). Wir halten Ordnung im Ranzen und denken an unseren Turnbeutel.	Wir sorgen dafür, dass unser Kind regelmäßig und pünktlich, mit den notwendigen Lernmaterialien ausgestattet in der Schule erscheint. Wir stellen sicher, dass unser Kind ausgeliehene Bücher und anvertraute Materialien pfleglich behandelt. Wir achten auf die Erledigung der Hausaufgaben und aller weiteren Arbeiten für die Schule.	Wir achten auf die Einhaltung der Schulzeit, klare Strukturen im Klassenraum und vermitteln Strategien zum angemessenen Umgang mit Schulmaterialien.
	Wir fördern Gesundheit und Wohlbefinden	Wir gehen rechtzeitig ins Bett und achten darauf, dass wir für das Lernen in der Schule fit sind (gesunde Pausenbrote, viel frische Luft, kein Fernsehen vor der Schule, ...). Ich übe, meinen Schulweg zu Fuß zurückzulegen.	Wir tragen Sorge für angemessene Ernährung, ausreichend Schlaf und grundlegende Körperpflege unseres Kindes. Wir tragen dazu bei, dass der Schulweg für alle Kinder möglichst sicher ist.	Wir achten darauf, den Kindern ausreichend Zeit und Ruhe zum Frühstück zu geben.

Stempel der Einrichtung

## **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**